

**Hinweise zu Fall 4:**

Dieser Fall ist unvollständig. Eine „Falllösung“ ist für ihn nicht möglich. Man kann sich jedoch vorstellen, dass ein Mandant (hier: S) nur mit der in Fall 4 mitgeteilten Information zum Rechtsanwalt kommt.

Dann muss der Rechtsanwalt nachfragen, ob z.B. Grundstücke zum „Nachlass“ gehören. Denn dann muss er dem S den Rat geben, einen **Erbschein** zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung des Erbscheins ist, dass S wirklich Erbe ist.

Dieselbe Frage ist dann zu klären, wenn etwa andere Personen behaupten, ebenfalls Rechte nach T zu haben, z.B. aufgrund weiterer Testamente. Auch muss der Anwalt „zur Sicherheit“ nachfragen, ob T wirklich keine eigenen Nachkommen hat. Denn diese wären pflichtteilsberechtigt und hätten einen Geldanspruch gegen S nach § 2303 Abs. 1.

Ferner muss der Anwalt sich das Testament der T schon deshalb vorlegen lassen, damit er feststellen kann, ob die Annahme des S, er sei Alleinerbe, überhaupt dem Testament entspricht. Ferner könnte S durch die Bestimmung von Vermächnissen belastet sein. Schließlich muss der Anwalt darauf hinweisen, dass S, falls das Testament handschriftlich ist, dieses beim Nachlassgericht nach § 2259 Abs. 1 abliefern muss.

**Hinweise zu Fall 5:**

Dieser Fall führt in die **Anspruchssituation** zurück. Zu prüfen ist, ob S gegen B einen **Herausgabeanspruch** hat. Als **Anspruchsgrundlage** kommt § 985 in Betracht.

Dann müsste S Eigentümer sein. Dies ergibt sich aus dem Erbrecht: T war nach dem Sachverhalt Eigentümerin. Dieses Eigentum ist nach § 1922 auf S übergegangen, wenn S Erbe geworden ist.

Da B nach dem Sachverhalt das Porzellan „an sich genommen hat“, ist sie **Besitzerin**. Das BGB unterscheidet zwischen Eigentum – der umfassenden Berechtigung an Sachen – und Besitz – der bloß tatsächlichen Sachherrschaft oder „tatsächliche Gewalt über die Sache“, § 854 Abs. 1. Da nicht ersichtlich ist, dass B ein Recht zum Besitz (z.B. als Mieterin) hat, kann sie die Herausgabe nicht nach § 986 verweigern.

**Daneben** kommt eine weitere Anspruchsbegründung nach § 861 in Betracht. Nach § 857 ist auch der Besitz auf S als Erben übergegangen. Da S nichts davon weiß und deshalb auch nicht will, dass B das Porzellan an sich genommen hat, hat B nach § 858 verbotene Eigenmacht begangen. Deshalb steht S der Anspruch aus § 861 zu.

**Hinweise zu Fall 6:**

Wie im Kern von Fall 4 ist hier nur die Frage, **ob S Erbe ist**.

Voraussetzung für die Erbenstellung des S ist die Wirksamkeit des Testaments der T. Das Testament könnte unwirksam sein, weil T möglicherweise nicht mehr geschäftsfähig war.

Dazu enthält das Erbrecht nichts. Deshalb sind die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) anzuwenden. Das Testament der T ist eine **Willenserklärung**. Sie wäre nach § 105 Abs. 1 nichtig, wenn die T nach § 104 Nr. 2 dauerhaft in ihrer Geistestätigkeit gestört war. Aber auch bei einer vorübergehenden Störung könnte die Erklärung nichtig sein nach § 105 Abs. 2. Zur Klärung dieser Frage enthält der Sachverhalt nichts. Dazu müsste N wohl ein **medizinisches Gutachten** vorlegen. Solange ihm dies nicht möglich ist, ist S als wirksam eingesetzter Erbe anzusehen.